



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Datum: 25.06.2018
Seite 1 von 9

Mit Postzustellungsurkunde

Firma
REMONDIS Production GmbH
Brunnenstraße 138
44536 Lünen

Aktenzeichen:
900-9103527-0010/AAÜ-0001
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Hücking
anja.huecking@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-2598
Fax: 02931/82-2520

Dienstgebäude:
Hansastraße 19
59821 Arnsberg

**Abfallrecht/ Immissionsschutz
WbF-Anlage/ Kraftwerk**

Ihr Antrag gemäß § 24 der 17. BImSchV vom 07.06.2018 (Eingang bei der Bezirksregierung Arnsberg am 11.06.2018, elektronisch vorab am 07.06.2018) zur Verlängerung der Aussetzung der ab dem 01.01.2016 geltenden Grenzwerte für NH₃ Emissionen.

Anlagen: Zahlungshinweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 07.06.2018 erteile ich für den Betrieb der WbF-Anlage / des Kraftwerkes am Standort Brunnenstraße 138, in 44536 Lünen, folgende

Ausnahmegenehmigung

I. Entscheidung

Gemäß § 24 Abs. 1 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) lasse ich abweichend von den für Altanlagen ab dem 01.01.2016 geltenden Emissionsgrenzwerten folgende Emissionsbegrenzungen für **Ammoniak** zu:

Tagesmittelwert:

30 mg/m³

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Halbstundenmittelwert:

60 mg/m³

Seite 2 von 9

Hinweis:

Alle weiteren Regelungen der 17. BImSchV, insbesondere zum Bezugssauerstoffgehalt und zur kontinuierlichen Messung, bleiben unberührt.

II. Nebenbestimmungen

- II.1: Die Ausnahmegenehmigung ist befristet bis zum **30.06.2020**.
- II.2: Die Ausnahmegenehmigung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- II.3: Diese Ausnahmegenehmigung oder eine beglaubigte Abschrift / Fotokopie ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- II.4: Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 ist für jeden Monat weiterhin eine Auswertung der Emissionsdaten zu übersenden. In der Auswertung sind sowohl die nach 17. BImSchV geltenden Ammoniak-Grenzwerte als auch die mit dieser Ausnahme zugelassenen Grenzwerte den gemessenen Werten gegenüberzustellen.
- II.5: Der Zwischenbericht über die Maßnahmen zur Reduzierung der NH₃-Emissionen ist fortzuschreiben und spätestens zu folgenden Terminen zu übermitteln:
 - 31.12.2018
 - 30.06.2019
 - 31.12.2019



- II.6: Bis zum 30.04.2020 ist ein Abschlussbericht über die durchgeführten Maßnahmen und die weitere Vorgehensweise zur Einhaltung des NH₃-Emissionswertes der 17. BImSchV vorzulegen.
- II.7: Weitere Versuche sind der Bezirksregierung Arnsberg mindestens nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 3 der 17. BImSchV sind die Informationen über die Zulassung von Ausnahmen einschließlich der Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Ausnahmegenehmigung wird somit auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

III. Begründung

Sie betreiben am Standort Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen eine Wirbelbettfeuerungsanlage (WbF-Anlage) mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 78 MW, die sowohl mit Regelbrennstoffen als auch mit Abfällen betrieben werden darf.

Hierbei handelt es sich um eine Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr bzw. um eine Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester oder flüssiger Abfälle durch thermische Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 10 t gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag (Nr. 1.1 in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).

Seit dem 01.01.2016 gelten für Ihre bestehende Anlage nach der 17. BImSchV vom 02.05.2013 neue Anforderungen. Dies betrifft u.a. die Emissionsgrenzwerte für Ammoniak nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 a) i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr.1 i) und Nr. 2 i) und § 28 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV.

Bis zum 31.12.2015 galt für Ihre Anlage ein Emissionsgrenzwert für Ammoniak von 30 mg/m³ (Tagesmittelwert). Die Einhaltung dieses



Grenzwertes war einmal jährlich durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle feststellen zu lassen. Der Grenzwert wurde bei den Messungen in den letzten Jahren regelmäßig eingehalten.

Nach § 8 Abs. 1 Nr.1 i) und Nr. 2 i) der 17. BImSchV gelten für Ihre Anlage seit dem 01.01.2016 Emissionsgrenzwerte für Ammoniak von 10 mg/m³ (Tagesmittelwert) und 15 mg/m³ (Halbstundenmittelwert). Die Massenkonzentrationen für Ammoniak sind nach § 16 Abs. 1 der 17. BImSchV kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Das hierfür erforderliche Messgerät wurde von Ihnen Anfang November 2015 in Betrieb genommen. Die Auswertung der Messungen der ersten Wochen zeigte jedoch, dass die Ammoniak-Emissionen stark schwankten. Kurzfristig konnte nicht sichergestellt werden, dass die neuen Grenzwerte ab dem 01.01.2016 eingehalten werden.

Mit Schreiben vom 29.12.2015 beantragten Sie erstmals gemäß § 24 der 17. BImSchV die Aussetzung der ab dem 01.01.2016 geltenden Grenzwerte für NH₃ für einen Zeitraum von einem Jahr. Mit der Ausnahmegenehmigung vom 26.01.2016 wurden Ausnahmegrenzwerte befristet bis zum 31.12.2016 zugelassen. Die Frist wurde anschließend mehrfach bis zum 30.06.2018 verlängert. Eine weitere Fristverlängerung wird aktuell mit Schreiben vom 11.06.2018 beantragt.

Zur Ermittlung einer geeigneten Verfahrensweise zur Reduktion der Ammoniakemissionen wurden in 2016 Versuche durchgeführt, die jedoch keine angemessenen Ergebnisse lieferten. In 2017 wurden, abgestimmt mit der Bezirksregierung Arnsberg, versuchsweise ein Zusatz in die Abgasreinigungseinrichtung der Anlage eingebracht. Der theoretisch vielversprechende Ansatz erwies sich jedoch als in dieser Anlage nicht praktikabel. Die mit den Versuchen verbundenen Messungen führten jedoch zu einem weiteren Lösungsansatz, wofür allerdings weitere Versuche und letztendlich größere Umbaumaßnahmen an der Anlage notwendig sind.

Daher ist die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung über den 30.06.2018 hinaus erforderlich.



Die Einhaltung des Ausnahmegrenzwertes wird parallel durch Kontrolle der eingesetzten Brennstoffe und Reduzierung von Brennstoffen bei auftretenden Ammoniakspitzensichergestellt.

Nach § 24 der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften der 17. BImSchV zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,
3. die Ableitungshöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft auch für den als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
4. die Anforderungen folgender Richtlinien eingehalten werden:
 - a) Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, L 127 vom 26.5.2009, S. 24) (Abfallrahmenrichtlinie),
 - b) Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (ABl. L 243 vom 24.9.1996, S. 31), die durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14) geändert worden ist, und
 - c) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Insgesamt wird in Ihrer Begründung des Antrages plausibel dargestellt, dass die Voraussetzungen zu Ziffer 1 bis 4 für die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung erfüllt werden.



Aus Ihrer Begründung geht hervor, dass aufgrund der Komplexität der Anlage und des Anlagenbetriebs unterschiedliche Faktoren die NH₃-Emissionen beeinflussen können. Die mit Ihrem Antrag auf Verlängerung der Ausnahmegenehmigung vorgelegte Bilanzierung Ihrer bisherigen Bemühungen und Planung der weiteren Schritte zeigen, dass die bisherige Frist nicht ausreichend ist und lassen eine verhältnismäßige Maßnahme erkennen, die zur Reduzierung der NH₃-Emissionen und der sicheren Einhaltung der nach § 8 der 17. BImSchV geforderten Grenzwerte führt. Die bisherigen und neu geplanten Maßnahmen erscheinen plausibel und lassen ein positives Ergebnis erwarten. Die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen werden weiterhin mit dem nötigen Nachdruck verfolgt.

Da davon auszugehen ist, dass die Anlage nach der geplanten technischen Optimierung die Grenzwerte der aktuellen 17. BImSchV einhält, wird die Ausnahmegenehmigung Ihrem Antrag entsprechend bis zum 30.06.2020 befristet. Um die Entwicklung und Umsetzung der vorgelegten Maßnahme zur Emissionsminderung begleiten und bewerten zu können, wurden entsprechende Nebenbestimmungen formuliert.

Ihrem Antrag auf Aussetzung der ab dem 01.01.2016 geltenden Ammoniak-Grenzwerte konnte somit gefolgt werden. Der bislang geltende Emissionsgrenzwert von 30 mg/m³ wurde weiterhin als Tagesmittelwert festgesetzt. Da bislang kein Grenzwert für den Halbstundenmittelwert für Ihre Anlage festgesetzt wurde und die bisherigen Vorschriften keinen Wert vorsehen, wurde in Anlehnung an die TA Luft die zweifache Konzentration des Tagesmittelwertes als Grenzwert für den Halbstundenmittelwert festgelegt.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.



Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) setze ich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

2.750,00 €

(in Worten: zweitausendsiebenhundertundfünfzig Euro)

fest.

Den genannten Betrag bitte ich bis zu dem **im beiliegenden Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens** auf das angegebene Konto der Landeskasse Düsseldorf zu überweisen.

V. Begründung der Kostenentscheidung

Nach Tarifstelle 15a.3.11.8 b) des Allgemeinen Gebührentarifs beträgt der Gebührenrahmen für die Zulassung von Ausnahmen von einzelnen Anforderungen der 17. BImSchV, soweit es sich um befristete Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte handelt, 500 bis 5.000 €.

Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Gebühr wird aufgrund der langen Frist und der hierfür zu prüfenden Unterlagen von einem mittleren Verwaltungsaufwand und einer mittleren wirtschaftlichen Bedeutung ausgegangen, sodass ein Anteil von 50 % des Gebührenrahmens berücksichtigt wurde. Daher halte ich nach dieser Tarifstelle eine Gebühr in Höhe von 2.750,00 € für angemessen und verhältnismäßig.

VI. Rechtsgrundlagen



BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773)

17. BlmSchV:

Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BlmSchV) in der Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021,1044)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert am 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.NRW. S. 262), zuletzt geändert am 19.09.2017 (GV. NRW. S. 760)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745,2754)

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung ist – abweichend vom Vorgenannten – innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen zu erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann jeweils auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben wer-



den. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
2. Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.
3. Die Einlegung einer Klage hat hinsichtlich der Kostenentscheidung, auch wenn sie sich ausschließlich gegen diese richtet, gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d.h. sie entbindet nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der Gebühr.
4. Nach § 42 VwVfG NRW können offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) von Amts wegen berichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Niestroj)